

Entwurf

Haushaltssatzung der Stadt Bramsche für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bramsche in der Sitzung am 10.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	44.613.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	46.308.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.523.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.662.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.687.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.235.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit (ohne Umschuldung)	5.548.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit (ohne Umschuldung)	1.923.100 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes (ohne Umschuldung)	56.758.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes (ohne Umschuldung)	57.821.000 Euro.

Der Wirtschaftsplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes für das Haushaltsjahr 2016 wird im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	3.996.000 Euro
Aufwendungen in Höhe von	3.794.000 Euro
Betriebsergebnis	202.000 Euro

und im Finanzplan mit

Einnahmen (Mittelherkunft) von	1.923.000 Euro
Ausgaben (Mittelbedarf) von	1.923.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.548.500 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen im Finanzplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes wird auf 663.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.960.300 Euro festgesetzt.

Im Finanzplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Abwasserbeseitigungsbetriebes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	370 v. H.
------------------	-----------

Bramsche, den

Pahlmann
Bürgermeister